

# Alleinerziehende in Baden-Baden



Sozialdienst  
katholischer  
Frauen  
Baden-Baden e. V.



Ehe-, Familien- und  
Lebensberatung  
in der Erzdiözese Freiburg

BADEN  BADEN  
GLEICHSTELLUNGSSTELLE

BADEN  BADEN  
FACHBEREICH BILDUNG UND SOZIALES



BADEN  BADEN

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Alleinerziehende!

Mit der Neuauflage dieser Broschüre kommen wir den Bedürfnissen der wachsenden Zahl an Alleinerziehenden nach. Der Anteil an Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 18 Jahren hat sich, gerade auch in Baden-Baden, auf hohem Niveau eingependelt und zählt zu den höchsten in Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund wollen wir allen Betroffenen, wollen wir Ihnen, liebe alleinerziehende Mütter und Väter, eine praxisnahe Hilfestellung geben.



Wir wollen Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die auf Sie zukommen zu meistern.

Egal, ob es dabei um rechtliche Fragen oder finanzielle Hilfen geht, ob um berufliche Perspektiven oder die Kinderbetreuung. Dieses kleine Nachschlagewerk soll Ihnen ein wertvoller Begleiter durch den Alltag sein. Ich bin mir sicher, dass die genannten AnsprechpartnerInnen und Einrichtungen auch sonst noch den einen oder anderen Tipp für Sie parat haben.

Nutzen Sie also die Chance, sich „in Begleitung“ zu orientieren, sich wichtige Informationen zu verschaffen und so – gemeinsam mit Ihrem Nachwuchs – durch eine Zeit zu gehen, die für alle nicht nur mühevoll, sondern durchaus auch sehr bereichernd sein kann. Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft und freue mich, wenn unser Ratgeber sein Ziel erreicht!

Sehr herzlich grüßt Sie

A handwritten signature in black ink that reads "Margret Mergen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin

# Inhalt

---

<b>Vorwort der Oberbürgermeisterin</b> .....	3
<b>I. Rechtliche Fragen</b>	
1. Trennung und Scheidung .....	6
2. Elterliche Sorge .....	7
3. Beistandschaften .....	8
4. Feststellung der Vaterschaft .....	8
5. Umgangs- und Besuchsrecht .....	8
6. Namensrecht .....	9
<b>II. Unterhalt</b>	
1. Für das Kind .....	10
2. Für nichtverheiratete Mütter/Väter .....	11
<b>III. Finanzielle Hilfen</b>	
1. Unterhaltsvorschuss .....	12
2. Kindergeld .....	14
3. Kinderzuschlag .....	15
4. Elterngeld .....	15
5. Betreuungsgeld .....	17
6. Arbeitslosengeld II .....	18
7. Wohngeld .....	19
8. Familienpass .....	22
9. Bildung und Teilhabe .....	23
10. Hilfen bei Schwangerschaft .....	24
11. Beratungs- und Prozesskostenhilfe .....	26

<b>IV. Berufstätige Alleinerziehende</b>	
1. Mutterschutz .....	28
2. Mutterschaftsgeld .....	29
3. Elternzeit .....	30
4. Teilzeitbeschäftigung .....	31
5. Krankheit der Kinder .....	31
<b>V. Kinderbetreuung</b>	
1. Kindertageseinrichtungen .....	32
2. Tagesmütter/Tagesväter/Kindertagespflege .....	33
3. Kinder- und Jugendfreizeiten .....	34
4. Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder .....	34
5. Betreuungsangebote an Schulen .....	35
<b>VI. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen</b> .....	36
<b>VII. Gesundheit</b>	
1. Krankenversicherung .....	38
2. Familienpflege .....	39
3. Mutter-Kind-Kur/Vater-Kind-Kur .....	40
<b>VIII. Beruf und Weiterbildung</b>	
1. Informationen zu Fragen der Berufswahl .....	42
2. Informationen und individuelle Beratung .....	43
<b>IX. Angebote für Säuglinge und Kleinkinder</b>	
1. Hebammenhilfe .....	44
2. Frühe Hilfen .....	45
3. Wellcome .....	47
4. Frühförderung .....	48
<b>X. Adressen</b> .....	50

# I. Rechtliche Fragen

## 1. TRENNUNG UND SCHEIDUNG

In Deutschland wird ein Drittel aller Ehen geschieden. Jährlich sind weit über 100.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Gleichzeitig wächst die Zahl der Familien mit Kindern, bei denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Trennung und Scheidung bedeuten häufig für alle Beteiligten eine große seelische und finanzielle Belastung. Durch eine frühzeitige Beratung können möglicherweise eine Trennung vermieden oder belastende Folgen vermindert werden.

*Beratung bei:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Allgemeiner Sozialer Dienst**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
 Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
 fb.biso@baden-baden.de

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Psychologische Beratungsstelle für Kinder,**  
**Jugendliche und Eltern**

**Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden**  
 Tel. 07221 – 93-1462  
 beratungsstelle@baden-baden.de

**Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,**  
**Familien und Lebensfragen**  
**in Baden-Baden und Rastatt**

Marktplatz 10, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 2 20 00  
 efi-baden-baden@web.de  
 www.ehe-familie-lebensberatung.de

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
**Beratungsstelle für Frauen und Familien**

Hermannstr. 2, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 30 22 79-0  
 info@skf-baden-baden.de  
 www.skf-baden-baden.de

## 2. ELTERLICHE SORGE

a) Eheleiche Kinder:

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. An der gemeinsamen Sorge ändert sich grundsätzlich durch eine Trennung oder Ehescheidung nichts. Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden. Die Eltern können beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen.

b) Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

Die elterliche Sorge des Kindes, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, obliegt nach deutschem Recht grundsätzlich der Mutter, dies ändert sich auch durch die rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung nicht. Durch eine gemeinsame Sorgeerklärung, die auch schon vor Geburt des Kindes abgegeben werden kann, können auch nicht verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge begründen. Diese gemeinsame Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung, was beim Jugendamt kostenfrei möglich ist.

Das Familiengericht kann auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge den Eltern gemeinsam oder einem Elternteil allein übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn der andere Elternteil keine kindeswohlrelevanten Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorträgt und solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind. Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter hat der Vater ein Auskunfts- und Umgangsrecht bezüglich des Kindes.

Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden.

Die Eltern können beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen.

*Sorgeerklärungen können abgegeben werden bei der:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales,**  
**Fachgebiet 2**

**Beistandschaften/Vormundschaften**  
 Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
 Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
 fb.biso@baden-baden.de

### 3. BEISTANDSCHAFTEN

Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt „Beistand des Kindes“ für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Den Antrag kann der Elternteil stellen, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

#### Stadt Baden-Baden

#### Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2

#### Beistandschaften/Vormundschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

fb.biso@baden-baden.de

### 4. FESTSTELLUNG DER VATERSCHAFT

#### Vater eines Kindes ist

- der Mann, der zur Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist
- der die Vaterschaft z.B. beim Jugendamt urkundlich anerkannt hat
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde

Zur Rechtswirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter des Kindes nötig. Die Beurkundungen können auch vor Geburt des Kindes erfolgen. Beim Jugendamt und beim Standesamt sind diese Beurkundungen kostenfrei. *Weitere Informationen finden Sie unter den Kontaktdaten bei*

*3. Beistandschaften und 6. Namensrecht.*

### 5. UMGANGS- UND BESUCHSRECHT

Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, auch wenn diese nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit dem Kind. Wenn und soweit es dem Wohle des Kindes dient, haben auch Dritte ein Umgangsrecht mit dem Kind, z.B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen. Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Das Familiengericht kann auch zwischen den Beteiligten vermitteln. In Baden-Baden geht das Gericht nach dem Cochemer Modell vor. Das bedeutet, dass die Eltern einvernehmlich zu einer Regelung kommen sollen. Sie werden dabei durch die Psychologische Beratungsstelle oder den Allgemeinen Sozialen Dienst unterstützt. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das Familiengericht anordnen, dass das Umgangsrecht nur in Anwesenheit einer neutralen Person wahrgenommen werden darf (Betreuter Umgang).

#### Amtsgericht · Familiengericht

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 6 85-0

poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-baden-baden.de

Alle Beteiligten haben einen Anspruch darauf, vom Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts beraten und unterstützt zu werden.

#### Beratung bei:

#### Stadt Baden-Baden

#### Fachbereich Bildung und Soziales

#### Allgemeiner Sozialer Dienst

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

#### Betreuten Umgang führt durch:

#### Deutscher Kinderschutzbund

#### Baden-Baden/Rastatt e.V.

Schwarzwaldstr. 101, 75632 Baden-Baden

Tel. 07221 – 2 21 32

info@dksb-baden-baden-rastatt.de

www.dksb-baden-baden-rastatt.de

#### Stadt Baden-Baden

#### Fachbereich Bildung und Soziales

#### Psychologische Beratungsstelle für Kinder,

#### Jugendliche und Eltern

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 93-1462 · beratungsstelle@baden-baden.de

### 6. NAMENSRECHT

Nach deutschem Recht erhält ein Kind als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes mit einer Erklärung beim Standesamt bestimmen. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und liegt eine gemeinsame Sorgeerklärung vor, haben sie gegenüber dem Standesamt zu erklären, welchen Namen der beiden Elternteile das Kind tragen soll. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten. Bei Streitigkeiten wird das Familiengericht eingeschaltet.

Soweit ausländisches Recht betroffen ist, können sich Änderungen beim Namensrecht ergeben. Fragen hierzu beantwortet das Standesamt Baden-Baden.

#### Stadt Baden-Baden

#### Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt

#### Standesamt

Augustaplatz 1, 76530 Baden-Baden

Tel. 07221 – 93-2161 · standesamt@baden-baden.de

## II. Unterhalt

### 1. FÜR DAS KIND

Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Zahlung einer monatlichen Geldrente.

Seit 01.01.2008 wird im Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes der Mindestunterhalt eines Kindes gesetzlich definiert und entsprechend fortgeschrieben. Auf den Mindestunterhalt wird i.d.R. das hälftige Kindergeld in Abzug gebracht, soweit es sich um minderjährige Kinder handelt.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes bemisst sich einmal nach dem Bedarf (bei minderjährigen Kindern wird in der Regel ein Bedarf in Höhe des Mindestunterhalts unterstellt) und zum anderen nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils (Einkommensverhältnisse, Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter). Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den Bedarf aller Unterhaltsberechtigter zu befriedigen, gelten bestimmte Rangfolgen, wobei sich minderjährige unverheiratete Kinder und privilegierte Volljährige (Volljährige bis 21. Lebensjahr, wenn sie sich in allgemeiner Schulausbildung befinden und bei einem Elternteil leben) im ersten Rang befinden.

MINDESTUNTERHALT SEIT 01.01.2010			
	1. Altersstufe (Geburt bis 5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (ab 12 Jahre)
Mindestunterhalt	317 Euro	364 Euro	426 Euro
KG-Anrechnung für 1.+2. Kind	92 Euro	92 Euro	92 Euro
<b>Zahlbetrag</b>	<b>225 Euro</b>	<b>272 Euro</b>	<b>334 Euro</b>

Kosten für Kindergärten und vergleichbare Betreuungsformen (ohne Verpflegungskosten) sind Mehrbedarf des Kindes. Für diesen Mehrbedarf haben beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen.

Eine Erhöhung des Mindestunterhalts ist 2015 geplant.  
Weitere Informationen zum Unterhalt sind zu finden unter:  
[www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen oder eine Beistandschaft beantragen. Das Jugendamt unterstützt dann bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Beistandschaft ist freiwillig und kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

#### Stadt Baden-Baden Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2 Beistandschaften/Vormundschaften

Gewerbepark Cité, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
[kundenzentrum.biso@baden-baden.de](mailto:kundenzentrum.biso@baden-baden.de)

### 2. FÜR NICHT VERHEIRATETE MÜTTER/VÄTER

Soweit die Mutter wegen Pflege und Erziehung des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, ist der Vater verpflichtet, der Mutter Unterhalt zu zahlen, wenn er leistungsfähig ist. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt (in Ausnahmefällen später). Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm analog der Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter zu.

Der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen.

#### Stadt Baden-Baden Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2 Beistandschaften/Vormundschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
[kundenzentrum.biso@baden-baden.de](mailto:kundenzentrum.biso@baden-baden.de)

## III. Finanzielle Hilfen

### 1. UNTERHALTSVORSCHUSS

Lebt ein Kind bei einem Elternteil, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist, und erhält dieser Elternteil keine oder nur geringe Unterhaltsleistungen, können durch die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes finanzielle Leistungen gewährt werden, die in der Regel vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist an den Mindestunterhalt gekoppelt und beträgt derzeit:

LEISTUNGEN NACH DEM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ			
	1. Altersstufe (Geburt bis 5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (ab 12 Jahre)
ab 01.01.2010	317 Euro	364 Euro	keine Leistungen
abzüglich volles Kindergeld	184 Euro	184 Euro	keine Leistungen
<b>Zahlbetrag ab 01.01.2010</b>	<b>133 Euro</b>	<b>180 Euro</b>	keine Leistungen

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes.

Eine Fortschreibung des Unterhaltsvorschusses erfolgt mit der geplanten Änderung des Mindestunterhalts.

Voraussetzungen:

#### Der andere Elternteil

- entzieht sich den Zahlungsverpflichtungen
- ist zu Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise nicht in der Lage oder
- ist als Unterhaltspflichtiger verstorben und hat nur einen geringen Anspruch auf Waisenbezüge hinterlassen

#### Das Kind

- darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- muss im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- erhält nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil
- erhält im Todesfall eines Eltern-/Stiefelternteils nur geringe Waisenbezüge

#### Kein Anspruch besteht, wenn z.B.

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben
- der betreuende Elternteil wieder heiratet
- das Kind in einem Heim oder in Vollzeitpflege untergebracht ist

#### Stadt Baden-Baden

#### Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2

#### Unterhaltsvorschusskasse

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

## 2. KINDERGELD

Kindergeld wird entweder bei der "Familienkasse" der Agentur für Arbeit (nicht Berufstätige, Berufstätige kleiner Betriebe und nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) beantragt oder beim Arbeitgeber direkt mit dem monatlichen Gehalt verrechnet. Angehörige des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei ihrer Dienststelle. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt. Es können entweder das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden. Beim Lohnsteuerjahresausgleich prüft das Finanzamt, was günstiger ist.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit Januar 2010:

Für das erste und zweite Kind	184,00 Euro
für das dritte Kind	190,00 Euro
ab dem vierten Kind	215,00 Euro

Eine Erhöhung des Kindergeldes ist 2015 geplant.

Der Antrag kann aus dem Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) als Dokument heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Abgegeben werden kann er bei der Agentur für Arbeit. Die Bearbeitung der Anträge findet bei der Familienkasse in Karlsruhe statt. Die Agentur für Arbeit gibt keine Anträge aus.

### Agentur für Arbeit Rastatt

#### Geschäftsstelle Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 0800 – 4 5555 00  
[baden-baden@arbeitsagentur.de](mailto:baden-baden@arbeitsagentur.de)

oder direkt bei der:

#### Familienkasse Baden-Württemberg

Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0800 – 4 5555 30  
[familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de)  
[www.arbeitsagentur.de/karlsruhe](http://www.arbeitsagentur.de/karlsruhe)

## 3. KINDERZUSCHLAG

Zum Kindergeld kann in Einzelfällen Eltern und Alleinerziehenden ein Kinderzuschlag für minderjährige Kinder und junge Volljährige bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden.

Ausgeschlossen sind:

- Personen, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehen
- Personen, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen

Der Zuschlag ist einkommensabhängig. Es kann ein Höchstbetrag bis 140 Euro für die Dauer von 36 Monaten gewährt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die:

#### Familienkasse Baden-Württemberg

Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0800 – 4 5555 30  
[familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de)  
[www.arbeitsagentur.de/karlsruhe](http://www.arbeitsagentur.de/karlsruhe)

## 4. ELTERNGELD

Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten im ersten Lebensjahr des Kindes Elterngeld in Höhe von 65 bis 100 % ihres Gehaltes vor der Geburt. Dabei stehen mtl. mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro *Elterngeld* zur Verfügung.

Alleinerziehende, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, können bis zum 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bekommen. Bedingung dafür ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

Hat der betreuende Elternteil in den letzten 12 Monaten vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist gearbeitet, erhält er 65 % des wegfallenden bereinigten Nettoerwerbseinkommens, aber höchstens 1.800 Euro. Im Einkommensbereich unter 1.200 Euro wird das Elterngeld stufenweise bis zu 100 % des früheren Einkommens erhöht.

Wer während des Bezugs von Elterngeld seine Erwerbstätigkeit teilweise reduziert, erhält 65 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem vorherigen und jetzigen Einkommen als Elterngeld, mindestens aber 300 Euro.

Für Geburten ab dem 01.07.2015 kann wahlweise das *ElterngeldPlus* beantragt werden. Das ElterngeldPlus macht es leichter, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. ElterngeldPlus lohnt sich für Eltern, die bald nach



der Geburt Teilzeit (unter 30 Wochenstunden) arbeiten möchten. Die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert sich um jeden Monat, in dem Teilzeit gearbeitet wird: aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate und somit kann sich der Bezug des Elterngeldes weit über den 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes hinaus verlängern. Das ElterngeldPlus ersetzt, wie das Elterngeld auch, das wegfallende Einkommen zu 65 bis 100 %. Die Höhe des Elterngeld-Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des mtl. Elterngeldbetrags, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustehen würde.

### Partnerschaftsbonus

Arbeiten Mütter und Väter für vier aufeinanderfolgende Monate parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden erhalten Sie jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus für sich nutzen und die ElterngeldPlus-Monate somit deutlich verlängern.

### Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus lassen sich kombinieren.

StudentInnen, SchülerInnen und Auszubildende müssen ihre Arbeitszeit nicht reduzieren, um Elterngeld zu erhalten.

Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt und erhalten einen Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro für jedes weitere Mehrlingskind.

Familien mit mehr als einem Kind (zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren) können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird dann um 10 %, mindestens aber um 75 Euro erhöht.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden voll auf das Elterngeld der Mutter angerechnet und gelten als Monate in denen die Mutter Elterngeld bezieht.

Elterngeld wiederum wird auf Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II angerechnet, maximal 300 Euro bleiben anrechnungsfrei, wenn vor der Geburt eine Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

*Information und persönliche Beratung nach Terminvereinbarung beim:*

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Schwangerschaftsberatungsstelle**

Hermannstr 2, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 30 22 79-30  
info@skf-baden-baden.de  
www.skf-baden-baden.de

*Weitere Information und Beratung sowie Bearbeitung und Bewilligung von Elterngeldanträgen bei der:*

**Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)**  
76113 Karlsruhe (Postadresse)

*Besuchsadresse:*

**Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)**  
**Bereich Familienförderung**  
Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe  
Hotline: 0800 – 6 64 54 71 · www.l-bank.de

## 5. BETREUUNGSGELD

Das Betreuungsgeld ist eine Familienleistung für Eltern, die ihre Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr entweder selbst betreuen oder privat bzw. in privaten Einrichtungen betreuen lassen, d.h. für ihre Kinder keine Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Betreuungsgeld kann längstens für 22 Monate beantragt werden. Im Regelfall besteht der Anspruch vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Es wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Das Betreuungsgeld beträgt 150 Euro monatlich. Es wird bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt. Eine rückwirkende Gewährung ist möglich für die letzten Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonates, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgeld sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. In Baden-Württemberg wird das Betreuungsgeld bei der L-Bank in Karlsruhe beantragt.

### L-Bank Karlsruhe

Hotline: 0800 – 6 64 54 71

Fax: 0721 – 1 50 31 91

familienfoerderung@l-bank.de

## 6. ARBEITSLOSENGELD II

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) - Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das gesetzlich festgelegte Regelrenteneintrittsalter noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst die Regelleistung einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Höhe der *Regelbedarfe* zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.01.2015:

Alleinstehende, Alleinerziehende

- |   |          |
|---|----------|
| • Volljährige mit minderjährigen Partnern | 399 Euro |
| • volljährige Partner                     | 360 Euro |
| • für Haushaltangehörige                  |          |
| 18 - 24 Jahre                             | 320 Euro |
| 14 - 17 Jahre                             | 302 Euro |
| 6 - 13 Jahre                              | 267 Euro |
| 0 - 5 Jahre                               | 234 Euro |

Die Regelsätze für Haushaltangehörige gelten auch für nicht erwerbsfähige Angehörige beim Arbeitslosengeld II, die Anspruch auf Sozialgeld haben.

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann für folgende Personengruppen ein *Mehrbedarf* berücksichtigt werden:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Alleinerziehende von Minderjährigen
- Menschen mit Behinderung oder
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen

Leistungen für *einmalige Bedarfe* werden gewährt für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten

Bedarfe der *Unterkunft und Heizung* werden in angemessener Höhe übernommen. Welche Kosten dabei angemessen sind, richtet sich nach den jeweiligen kommunalen Richtlinien.

Einkommen oder Vermögen werden angerechnet. Dadurch kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen. Sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen gibt es jedoch verschiedene Freibeträge, die individuell ermittelt werden.

### Jobcenter Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 2 11 03 65 (Service-Hotline)

jobcenter-baden-baden@jobcenter-ge.de

## 7. WOHNUNGSGELD

Wohnungsgeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch. Wohnungsgeld wird ausgezahlt als Mietzuschuss für den Mieter/die Mieterin einer Wohnung bzw. eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für den Eigentümer/die Eigentümerin eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Antragsberechtigt sind:

- MieterInnen von Wohnraum oder EigentümerInnen von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen sowie BewohnerInnen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes

Vom Wohnungsgeldbezug ausgeschlossen sind:

- Auszubildende, denen dem Grunde nach Berufsausbildungshilfe zusteht
- alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes
- AntragstellerInnen bzw. EmpfängerInnen von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn bei der Berechnung der Leistung Unterkunftskosten berücksichtigt wurden

Die Höhe des Wohnungsgeldes hängt ab:

- vom monatlich anrechenbaren Brutto-Familieneinkommen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge
- von der monatlichen zuschussfähigen Miete bzw. den Belastungen unter Berücksichtigung der Miethöchst- bzw. Belastungshöchstgrenzen und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Familienmitglieder

Wer ein niedriges Einkommen hat, sollte in jedem Fall prüfen lassen, ob Wohngeld beansprucht werden kann.

*Die notwendigen Formulare hat die:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2**  
**Wohngeldstelle**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
 Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
 kundenzentrum.biso@baden-baden.de

Wer auf der Suche nach einer Wohnung ist, kann einen Wohnberechtigungsschein beantragen, der Voraussetzung dafür ist, eine Sozialwohnung anmieten zu können. Auch der Wohnberechtigungsschein unterliegt bestimmten Einkommensgrenzen.

*Zu beantragen ist er bei der:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Finanzen**  
**Wohnberechtigungsschein**

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 93-0  
 fb.finanzen@baden-baden.de

Die Gesellschaft für Stadtentwicklung (GSE) verwaltet die städtischen Wohnungen und verfügt über einen eigenen Wohnungsbestand. Man kann sich dort als wohnungssuchend melden. Für die meisten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein notwendig.

**GSE Gesellschaft für Stadterneuerung und**  
**Stadtentwicklung Baden-Baden mbH**

Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 9 92 02-0  
 info@gse-baden-baden.de  
 www.gse-baden-baden.de

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen werden (Mitgliedschaft ist Voraussetzung): auch vergeben von der:

**Baugenossenschaft Baden-Baden eG**

Kapellmattstr. 46, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 5 04 67-0  
 baugenossenschaft@t-online.de  
 www.baugenossenschaft-bad.de

**Baugenossenschaft Familienheim**  
**Baden-Baden eG**

Rheinstr. 81, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 5 07 00  
 info@familienheim-baden-baden.de  
 www.familienheim-baden-baden.de



## 8. FAMILIENPASS

Der **Familienpass** der Stadt Baden-Baden vergünstigt den Eintritt für eine Vielzahl von städtischen Einrichtungen. Der Familienpass gilt ein Jahr und kostet jeweils 5 Euro.

Voraussetzungen:

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern
- Alleinerziehende mit schwerbehinderten kindergeldberechtigten Kindern
- Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern
- Familien mit einem schwerbehinderten kindergeldberechtigten Kind
- BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- BezieherInnen von Wohngeld
- Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem SGB II oder SGB XII beziehen

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtkreis haben. Alleinerziehend im Sinne dieser Richtlinien sind nur getrennt lebende oder geschiedene Paare, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben. Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften (sog. Patchwork-Familien). Leben die Kinder einer Patchwork-Familie nicht dauernd bei einem Elternteil, zählen sie nicht als Kinder im Sinne dieser Richtlinien. Auch dann nicht, wenn für diese Kinder gemeinsames Sorgerecht besteht, das Besuchsrecht regelmäßig ausgeübt wird und regelmäßige Unterhaltszahlungen erfolgen.

Außerdem gibt es den **Landesfamilienpass**. Er ermöglicht Familien, die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg (zum Teil auch mehrfach) kostenlos beziehungsweise zu einem ermäßigten Eintrittspreis zu besuchen.

Voraussetzungen:

- ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg
- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind
- Familien, die SGB II beziehen oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

*Familien- und Landesfamilienpässe können beantragt werden bei den Ortsverwaltungen oder beim Kundenzentrum der:*

**Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2**

**Familienpass**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

## 9. BILDUNG UND TEILHABE

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzlich zu den monatlichen Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), der Familienkasse (Kinderzuschlag) oder des Sozialamts (Sozialhilfe, Wohngeld) auf Antrag auch Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen. (Der Nachweis über den Leistungsbezug ist erforderlich / Leistungsbescheid.)

**Bildungsleistungen** erhalten SchülerInnen und BerufsschülerInnen ohne Ausbildungsvergütung bis 25 Jahre. Die Leistungen umfassen:

- Ausflüge
- Klassenfahrten
- gemeinsames Mittagessen in der Schule/im Kindergarten
- Schulbedarf für Schulmaterial, 1. Schulhalbjahr 70 Euro, 2. Schulhalbjahr 30 Euro
- Schülerfahrkarte, sofern dem Schüler/der Schülerin der Weg zur Schule nicht zu Fuß zugemutet werden kann und das Kind die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht
- Lernförderung bei Versetzungsgefährdung

**Teilhabeleistungen** erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Teilnahme an sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Aktivitäten wird mit 10 Euro monatlich gefördert. Das Geld kann auch für Freizeiten angespart werden.

Anträge können gestellt werden bei der:

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales,**  
**Fachgebiet 1**

**Bildung und Teilhabe**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

Öffnungszeiten für den Bereich Bildung und Teilhabe:

Mo – Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Am Freitag ist das Büro geschlossen.

## 10. HILFEN BEI SCHWANGERSCHAFT

### Stiftung „Mutter und Kind“

Zweck der Stiftung ist es, werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen finanziell zu unterstützen. Bei Frauen und Familien, die unabhängig von ALG II Leistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten, können Stiftungsleistungen von 1.000 Euro gewährt werden für Umstandskleidung, Erstausrüstung des Kindes und die Einrichtung des Kinderzimmers. Für die Anspruchsberechtigung gelten bestimmte Einkommensgrenzen.

Für werdende Mütter, die von ALG II Leistungen leben, besteht im Einzelfall die Möglichkeit 300 Euro über die Stiftung zu erhalten.

Stiftungsleistungen können nur *vor der Geburt* beantragt werden.

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind zusätzliche Beihilfen zum Umzug oder zur Weiterführung der Ausbildung möglich.

Finanzielle Hilfen, die einer Frau für den gleichen Zweck zum Beispiel aus der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende zustehen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Anträge werden über die Schwangerschaftsberatungsstellen aufgenommen und zur Prüfung dem KVJS in Stuttgart vorgelegt.

Weitere Informationen erteilen die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen:

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
**Schwangerschaftsberatungsstelle**

Hermannstr. 2, 76530 Baden-Baden

Tel. 07221 – 30 22 79-30

info@skf-baden-baden.de

www.skf-baden-baden.de

**Gesundheitsamt Rastatt**  
**Außenstelle Baden-Baden**

Briegelackerstr. 38, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 30 24 68-0

amt23@landkreis-rastatt.de

www.gesundheitsamt-bw.de

### Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, dem eine *Indikation* zugrunde liegt, werden bei einer entsprechenden Mitgliedschaft von der gesetzlichen Krankenkasse getragen.

Die Kosten für einen *Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung* werden nicht von der gesetzlichen Krankenkassen übernommen, jedoch die Kosten der ärztlichen Behandlung während der Schwangerschaft und der Nachbehandlung von Komplikationen.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nur, wenn der Frau die Aufbringung der Mittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit. Als bedürftig werden Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen bestimmte festgelegte Einkommensgrenzen nicht übersteigt und denen auch persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Die Bedürftigkeit wird ohne weitere Nachprüfung bei Frauen unterstellt, die z.B. Sozialleistungen erhalten, nach dem BAFöG gefördert werden oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann eine gesetzliche Krankenversicherung am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes gewählt werden. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung. Kostenträger sind in diesem Fall die Länder.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht auch bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung weiter. Krankengeld wird für die Zeit der abbruchsbedingten Arbeitsunfähigkeit aber nicht gezahlt.

In Baden-Baden führt das Gesundheitsamt Schwangerschaftskonfliktberatung durch:

**Gesundheitsamt Rastatt**  
**Außenstelle Baden-Baden**

Briegelackerstr. 38, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 30 24 68-0

amt23@landkreis-rastatt.de

www.gesundheitsamt-bw.de

## 11. BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

Wer über ein geringes Einkommen verfügt und fachkundige rechtliche Beratung benötigt, kann einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Der Antrag auf Beratungshilfe, mit dem die Einkommens- und Vermögenssituation nachgewiesen werden muss, kann direkt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden oder von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin ihrer Wahl weitergeleitet werden. Besteht ein Recht auf Beratungshilfe, muss lediglich mit einer Gebühr von 15 Euro bei der Anwältin/beim Anwalt gerechnet werden.

**Wichtig:** Wer in einer Rechtsangelegenheit Anspruch auf Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung hat, hat keinen Anspruch auf Beratungshilfe.

Kommt es zu einem Prozess, kann Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Hier wird ebenfalls die Vermögens- und Einkommenssituation geprüft. Ferner muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und nicht mutwillig erscheinen. Im Rahmen der Prozesskostenhilfe kann gleich oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Ratenzahlungsverpflichtung angeordnet werden. Durch die Prozesskostenhilfe werden die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen Anwältin/des Anwalts übernommen. Die Prozesskostenhilfe umfasst jedoch nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wird der Prozess verloren, müssen daher in der Regel die Kosten der Gegenpartei bezahlt werden.

*Anträge für Beratungshilfe können gestellt werden beim:*

### **Amtsgericht**

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 6 85-0

poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-baden-baden.de

## IV. Berufstätige Alleinerziehende

### 1. MUTTERSCHUTZ

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) schützt die schwangere Frau und die Mutter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz.

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Entbindung. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Somit haben alle Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen. Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, muss ihm die Schwangerschaft mitgeteilt und auf sein Verlangen ein ärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden.

Der Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter nach dem Mutterschutzgesetz wird von den Regierungspräsidien überwacht.

*Zuständig für den Stadtkreis Baden-Baden ist das:*

**Regierungspräsidium Karlsruhe**  
**Referat 54.4 – Industrie – Schwerpunkt Arbeitsschutz**  
**Fachgruppe Mutterschutz**  
 Markgrafenstr. 46, 76133 Karlsruhe  
 Tel. 0721 – 9 26-0  
 Fax: 0721 – 93 34 02 50, für RA, BAD 0721 – 926-4159  
 mutterschutz@rpk.bwl.de  
 www.rp-baden-wuerttemberg.de

### 2. MUTTERSCHAFTSGELD

Berufstätige Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von höchstens 13 Euro für den Kalendertag. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag von 13 Euro, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Ärzte oder Hebammen stellen eine Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin aus. Diese Bescheinigung sollte rechtzeitig vor der Geburt an die Krankenkasse geleitet werden, damit diese einen Vorschuss auf das Mutterschaftsgeld auszahlen kann.

Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sollten sich möglichst frühzeitig über ihre finanzielle Absicherung bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

Frauen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privat versichert sind und zu Beginn der Schutzfrist in einem (auch geringfügigen) Arbeitsverhältnis stehen, haben die Möglichkeit, ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro über das Bundesversicherungsamt zu beantragen:

#### **Bundesversicherungsamt**

#### **Mutterschaftsgeldstelle**

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
 Tel. 0228 – 6 19-1888  
 Fax: 0228 – 6 19-1877  
 mutterschaftsgeldstelle@bva.de  
 www.bva.de

### 3. ELTERNZEIT

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Für Kinder, die nach dem 01.07.2015 geboren sind, können nun bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden, die Zustimmung des Arbeitgebers ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil, aber auch von beiden Elternteilen abwechselnd oder gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Sie kann von jedem Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der dritte Elternzeitabschnitt kann vom Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit muss sie schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Dies gilt für die Inanspruchnahme der Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes. Die Frist zur Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes verlängert sich auf 13 Wochen. Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit und endet mit deren Ablauf. Wechseln sich die Eltern ab, so gilt der Kündigungsschutz nur für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

Während der Elternzeit ist es möglich, einer Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich nachzugehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte, das Beschäftigungsverhältnis besteht seit mindestens sechs Monaten und es stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen) besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit. Der Anspruch muss mindestens sieben Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich (mit Angaben zu Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit) beim Arbeitgeber eingereicht werden.

### 4. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

ArbeitnehmerInnen können unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem Arbeitgeber eine Reduzierung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verlangen. Der Anspruch muss nicht mit Kinderbetreuung oder der Wahrnehmung anderer familiärer Pflichten begründet sein. Der Teilzeitananspruch gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate bestanden hat und deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. ArbeitnehmerInnen müssen den Wunsch nach Arbeitszeitverringerung und deren Umfang spätestens drei Monate vorher geltend machen und die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Dem Arbeitgeber soll mit der/dem Beschäftigten zu einer einvernehmlichen Vereinbarung über die Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit gelangen.

Der Arbeitgeber kann die Verringerung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen ablehnen. Seine Entscheidung hat er dem/der Beschäftigten bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten verringert sich die vereinbarte Arbeitszeit in dem von der/dem Beschäftigten gewünschten Umfang und die Verteilung der verringerten Arbeitszeit gilt entsprechend den Wünschen der/des Beschäftigten als festgelegt.

*Weitere Informationen sind zu erhalten über:*

#### **Bürgertelefon**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs  
Tel. 030 – 221 911 005  
[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

### 5. KRANKHEIT DER KINDER

Berufstätige Mütter und Väter, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, sofern keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Alleinerziehende können bis zu 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes erkrankte Kind freigestellt werden. Bei mehreren Kindern ist der Höchstanspruch auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt. Um diesen Anspruch geltend zu machen, wird ein ärztliches Attest benötigt, das der Krankenkasse und dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss. Die Krankenkasse zahlt ein Kinderkrankengeld, das ca. 90 % des Nettogehaltes entspricht.

*Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.*



## V. Kinderbetreuung

### 1. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

In Baden-Baden gibt es rund 30 Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippe, Kindergarten), die von verschiedenen Trägern betrieben werden. Das familien- und kinderfreundliche Angebot ist vielfältig. Im Internet kann man sich über die verschiedenen Angebote, Ausrichtungen, Gruppenformen und Öffnungszeiten informieren. Über die Servicestelle Infodienst Kita können weitere Informationen eingeholt und Fragen beantwortet werden.

Mit der zentralen Kita-Vormerkung (online unter [www.kita.baden-baden.de](http://www.kita.baden-baden.de)) kann man seine Kinder für bis zu drei Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vormerken lassen. Einrichtungen gibt es in allen Sozialräumen bzw. Stadtteilen in Baden-Baden. Dort werden alle Kinder mit und ohne Behinderung gefördert. Die Kindertageseinrichtungen vergeben die Betreuungsplätze nach Vormerkung selbst und sagen den Eltern zu.

Sollten Eltern nicht in der Lage sein, den Eigenanteil an den Kosten zu bezahlen, kann die Servicestelle Infodienst Kita über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

*Weitere Informationen bei:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Kinder- und Jugendbüro**  
 Infodienst Kita  
 Stephaniestr. 16, 76530 Baden-Baden  
[kijub@baden-baden.de](mailto:kijub@baden-baden.de)

**Zentrum für Arbeit und Soziales**  
 Infodienst Kita im Kundenzentrum  
 Gewerbebark Cité 1, 76532 Baden-Baden

**Hotline Infodienst Kita**  
 Tel. 07221 – 93-14959  
[kita@baden-baden.de](mailto:kita@baden-baden.de)  
[www.kita.baden-baden.de](http://www.kita.baden-baden.de)

### 2. TAGESMÜTTER/TAGESVÄTER/KINDERTAGESPFLEGE

Kinder vom ersten bis zum 14. Lebensjahr können regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld und stellt eine Alternative und Ergänzung zur Kindertageseinrichtung dar. Die Eltern beteiligen sich mit einem Beitrag an den Betreuungskosten. In der Kindertagespflege wird stundengenau abgerechnet.

Bei der Kindertagespflege verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation der Tagesmutter/des Tagesvaters, eventuell mit deren eigenen Kindern und LebenspartnerIn. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies eine wichtige Erfahrung sein. Die Betreuung des Kindes ist auch im eigenen Zuhause möglich oder in anderen Räumen, die krippe-ähnlich ausgestattet sind.

Alle Tagespflegepersonen in Baden-Baden haben einen umfangreichen Qualifizierungskurs besucht und sind mit Erste-Hilfe-Maßnahmen am Kind vertraut. Sie haben eine ärztliche Bescheinigung und ihr polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt. Die Stadt prüft die häusliche Situation. Die Tagespflegepersonen bilden sich laufend fort.

Die Anmeldung zur Tagespflege erfolgt wie bei Kindergartenplätzen über die zentrale Kitavormerkung online unter [www.kita.baden-baden.de](http://www.kita.baden-baden.de) oder persönlich beim Infodienst Kita (Hotline 93-14959). Geben Sie „Tagespflege“ als „gewünschte Einrichtung“ an, so wird vom städtischen Dienst für Kindertagespflege zu Ihnen Kontakt aufgenommen. In dieser Beratung erfahren Sie ganz konkret mehr über zur Verfügung stehende Tagespflegepersonen, Orte und Angebote sowie zu Elternbeiträgen und Finanzierung.

*Weitere Auskünfte und Beratung bei:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Dienst für Kindertagespflege**  
 Briegelackerstr. 8, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 93-14691 oder 93-14693  
[kita@baden-baden.de](mailto:kita@baden-baden.de)  
[www.kita.baden-baden.de](http://www.kita.baden-baden.de)

### 3. KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN

Verschiedene Institutionen veranstalten in den Ferien Freizeiten außerhalb Baden-Badens für Kinder und Jugendliche, die bis zu mehreren Wochen dauern. Träger dieser zum Teil von der Kommune geförderten Freizeiten sind Arbeiterwohlfahrt, Vereine und kirchliche Einrichtungen.

*Einen Überblick gibt es bei:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Kinder- und Jugendbüro**

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 93-2622  
 www.kijub.baden-baden.de

### 4. FERIEBETREUUNG FÜR KINDERGARTEN- UND SCHULKINDER

Seit 1997 wird von der Arbeiterwohlfahrt (AWO Kreisverband Baden-Baden e.V.) eine Stadtranderholung angeboten. 6-10-jährige Kinder werden vierzehn Tage in den Sommerferien tagsüber im Else-Stolz-Heim betreut und erleben Spaß und Abenteuer.

*Infos bei:*

**Arbeiterwohlfahrt KV Baden-Baden e.V.**

Rheinstr. 164, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 36 17 20  
 freizeiten@awo-baden-baden.de  
 www.awo-baden-baden.de

Das Kinder- und Jugendbüro bietet in den Schulferien verschiedene Betreuungs- und Spielangebote an, angefangen von Schulkindbetreuung bis hin zu Erlebniswochen in den Sommerferien. Weitere Informationen zu den Angeboten bekommen Sie im Baden-Badener Ferienkalender, der Ende Februar erscheint, sowie im Sommerspaßprogramm vor den Sommerferien.

*Auskunft bei:*

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Kinder- und Jugendbüro**

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 93-2622  
 www.kijub.baden-baden.de

Bei entsprechender Nachfrage (mindestens fünf Kinder) bietet das Mütterzentrum "Känguru" eine Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder an. Das Beschäftigungs- und Bastelangebot wird von einer Erzieherin erstellt und

betreut. Es richtet sich sowohl nach der Altersstruktur der Kinder als auch den Jahreszeiten und bevorstehenden Festen.

**Mütterzentrum "Känguru" e.V.**

Stephanienstr. 27, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 2 26 16  
 info@mz-kaenguru.de  
 www.mz-kaenguru.de

### 5. BETREUUNGSANGEBOTE AN SCHULEN

Baden-Baden ist zentraler Schulstandort mit verschiedenen Schulangeboten. An vielen Grundschulen gibt es eine Kernzeitenbetreuung. Die Betreuung der Gruppen findet an allen Schultagen, im Regelfall täglich von 7:15 bis 8:30 Uhr und nach der 5. Stunde bis 13:15 Uhr statt, abhängig von Beginn und Ende der Unterrichtszeiten. Die Betreuungszeiten sind flexibel und können den Gegebenheiten an der Schule und den Erwartungen der Eltern/Erziehungsberechtigten angepasst werden. Durch das Angebot soll es vorrangig alleinerziehenden und berufstätigen Eltern ermöglicht werden, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme bei der Betreuung der Kinder ergeben.

Ergänzend zur Kernzeitenbetreuung bietet der Schulträger an einigen Grundschulen eine flexible Nachmittagsbetreuung, einschließlich Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung, in der Regel an bis zu vier Tagen/Woche, bei Bedarf auch am Freitag bis 16.30 Uhr, an.

Einige Schulen in Baden-Baden sind Ganztageschulen. Für am Ganztagesangebot teilnehmende SchülerInnen schließt sich an das Mittagessen entweder der Nachmittagsunterricht oder eine von Lehrkräften durchgeführte Hausaufgabenbetreuung sowie ein zusätzliches pädagogisches Angebot an.

Der nachfolgende Link führt über die Homepage der Bildungsregion Baden-Baden zum städtischen „Wegweiser Schulen“: [http://www.bildungsregion-baden-baden.de/wp-e230d-content/uploads/2013/10/2015\\_SchulbroschuereBAD.pdf](http://www.bildungsregion-baden-baden.de/wp-e230d-content/uploads/2013/10/2015_SchulbroschuereBAD.pdf)  
 Über diese jährlich aktualisierte Schulbroschüre sind sämtliche Informationen zu den Baden-Badener Schulen einschließlich Kontaktdaten (Ganztags-/Halbtagschulen, Betreuungsangebote, etc.) einsehbar. Zusätzlich ist diese Schulbroschüre im Fachgebiet Schule und Sport in Papierform erhältlich.

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
**Fachgebiet Schule und Sport**

Briegelackerstr. 8, 76532 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 93-2301 · fg.sus@baden-baden.de  
 www.bildungsregion-baden-baden.de

## VI. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Manchmal gibt es Situationen, in denen Eltern trotz aller Bemühungen mit der Erziehung ihrer Kinder dauerhaft überfordert sind. Es besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet ist und ohne sie das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Zu den ambulanten Hilfen zählen Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Erziehungsberatung findet in der Beratungsstelle statt, bei der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe kommt jemand ins Haus und unterstützt die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben. Der Besuch einer Tagesgruppe ist i.d.R. verbunden mit dem Besuch der Sonderschule für Erziehungshilfe und ist eine teilstationäre Maßnahme. Die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie ist eine stationäre Maßnahme. Ambulante Maßnahmen sind kostenfrei, bei teilstationären und stationären Maßnahmen wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Für alle Hilfen zur Erziehung, außer der Erziehungsberatung, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser muss ggf. von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Auch junge Volljährige können Hilfen zur Erziehung erhalten. Sie müssen den Antrag selbst stellen und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

*Weitere Auskünfte und Beratung bei:*

**Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales  
Allgemeiner Sozialer Dienst**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales  
Psychologische Beratungsstelle für Kinder,  
Jugendliche und Eltern**

Schwarzwaldstraße 101, 76532 Baden-Baden

Tel. 07221 – 93-1462

beratungsstelle@baden-baden.de

Ist ein Kind behindert, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese ist in vielfältiger Form möglich, z.B. im Rahmen einer Integrationshilfe in Kindertagesstätte oder Schule, oder durch die stationäre Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Heimeinrichtung.

*Weitere Auskünfte bei:*

**Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales  
Eingliederungshilfe**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de



## VII. Gesundheit

### 1. KRANKENVERSICHERUNG

Die gesetzliche Krankenversicherung ist grundsätzlich eine verpflichtende Versicherung für alle Personen in Deutschland, die nicht versicherungsfrei eingestuft werden und die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben. Die Höhe der Beiträge ist i.d.R. abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der/des Versicherten.

Wer bisher selbst krankenversichert war, bleibt dies auch nach einer Trennung/Scheidung. Wer bisher mit Kind/Kindern als Familienmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert war, bleibt während der Trennungszeit mitversichert. Nach der Scheidung können die Kinder bei dem Elternteil versichert bleiben, bei dem sie bislang familienversichert waren. Der andere Elternteil stellt einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung. Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde, bei der Krankenkasse gestellt werden. Das Kind/die Kinder können auf Antrag auch in die Versicherung der Mutter aufgenommen werden.

Bei geringem Einkommen kann man sich nach Erreichen der individuellen Belastungsgrenze von der Zuzahlungspflicht für Heil- und Arzneimittel befreien lassen.

*Weitere Informationen erteilen die Krankenkassen.*

### 2. FAMILIENPFLEGE

Wenn die Mutter bzw. der haushaltsführende Elternteil ausfällt, können Familien in Notsituationen geraten, die sie nicht mehr allein bewältigen können.

Die Aufgabe der Familienpflege ist die Unterstützung für Familien, wenn in besonderen Belastungssituationen die Weiterführung des Haushaltes, die Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder vorübergehend selbst nicht geleistet werden kann.

Zum Beispiel bei:

- Krankheit der Mutter oder des alleinerziehenden Elternteils
- Krankenhaus- und Kuraufenthalt der Mutter
- bei ambulanter oder teilstationärer Behandlung
- Risikoschwangerschaft und Entbindung
- körperlicher und seelischer Überforderung der Mutter

Eine ausgebildete Familienpflegerin betreut und versorgt die Kinder und überwacht die Schulaufgaben. Sie übernimmt die Pflege von Säuglingen und hilft dem überlasteten Elternteil. Die Familienpflegerin sorgt für die Weiterführung des Haushaltes und die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensrhythmus der Familie.

Kostenträger sind je nach Familiensituation und Einsatzgrund die Krankenkassen, Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger, Renten- und Unfallversicherung oder der Beihilfeträger.

*Beratung bei:*

**Caritasverband Rastatt e.V.**  
**Geschäftsstelle Bühl**

Tel. 07223 – 93 90 30  
g.lippert@caritas-rastatt.de

### 3. MÜTTER-KIND-KUR/VATER-KIND-KUR

#### **Mütter-Kuren, Kuren für pflegende Angehörige, Mütter/Väter mit erwachsenen behinderten Kindern.**

Wenn die Alltagsbewältigung immer schwieriger wird, kann das Auftanken neuer Kräfte in einer Kurmaßnahme helfen.

Die Kurmaßnahmen sind vielseitig und auf die Bedürfnisse der Mütter und Väter abgestimmt. Die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation tragen sinnvoll und effektiv zur Stärkung der Gesundheit bei.

In den drei Wochen der Kurmaßnahme wird ein individuelles und vielseitiges Therapiekonzept erstellt. Kinder werden in kleinen Gruppen betreut und bekommen bei Bedarf ebenfalls auf sie abgestimmte Behandlungen. Für Schulkinder gibt es außerhalb der Schulferien eine Hausaufgabenbetreuung.

*Informationen über gesetzliche Grundlagen, Hilfe bei der Beantragung und Auswahl geeigneter Kureinrichtungen erhalten Sie bei:*

**Diakonisches Werk des  
Ev. Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt  
Außenstelle Baden-Baden**

Maria-Viktoria-Str. 8 (Zugang über Berholdstraße),  
76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 3 02 27 60  
baden-baden@diakonie-bad-ra.de  
www.diakonie-bad-ra.de



## VIII. Beruf und Weiterbildung

### 1. INFORMATIONEN ZU FRAGEN DER BERUFSWAHL,

Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und des Wiedereinstiegs erteilen die Arbeitsagentur und das Jobcenter Baden-Baden.

Die Übernahme der monatlichen Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder kann geprüft werden!

*Nähere Informationen:*

#### **Jobcenter Baden-Baden**

Gewerbepark Cité, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 2 11 03 65 (Servicehotline)

#### **Agentur für Arbeit Baden-Baden**

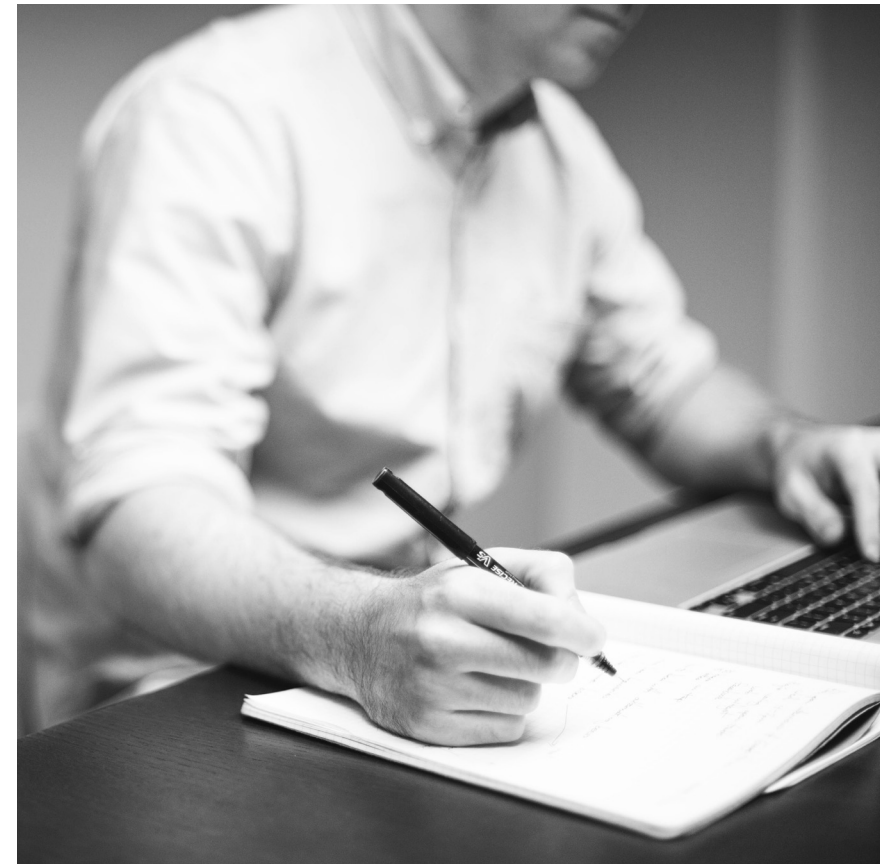
Gewerbepark Cité, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 0800 4 5555 00

### 2. INFORMATIONEN UND INDIVIDUELLE BERATUNG

zu allen beruflichen Fragestellungen, insbesondere zu den Themen Wiedereinstieg, Weiterbildung, Neuorientierung, Bewerbung und Existenzgründung erhalten Sie bei der:

**Kontaktstelle Frau und Beruf  
Wirtschaftsstiftung Südwest**  
Zähringer Str. 65 a, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 – 133-7335  
info@frauundberuf-karlsruhe.de  
www.frauundberuf-karlsruhe.de

*Mehrmals jährlich finden die Beratungen im Rathaus Baden-Baden statt.  
Die Termine können Sie der Presse entnehmen.*



## IX. Angebote für Säuglinge und Kleinkinder

### 1. HEBAMMENHILFE

Hebammen begleiten während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der gesamten Stillzeit. Ebenso unterstützen sie bei der Einführung der Beikost.

Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen.

Die Anmeldung bei einer Hebamme zum Geburtsvorbereitungskurs und weiterer Betreuung sollte so früh wie möglich, spätestens in der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen.

*Informationen zu Hebammen und ihren Angeboten:*

[info@hebammen-rastatt-baden-baden.de](mailto:info@hebammen-rastatt-baden-baden.de)  
[www.hebammen-rastatt-baden-baden.de](http://www.hebammen-rastatt-baden-baden.de)

### 2. FRÜHE HILFEN

#### Informationen/Unterstützung nach der Geburt

Die Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) unterstützt Alleinerziehende und Familien nicht nur in der Schwangerschaft, sondern auch in den ersten Lebensjahren nach der Geburt des Kindes. Sie informiert zu sozialrechtlichen Ansprüchen, hilft bei Antragstellung, vermittelt persönliche und praktische Unterstützung im Alltag und begleitet die Entwicklung des Babys im ersten Lebensjahr.

In der Kleiderkammer sind gut erhaltene, gebrauchte Baby- und Kinderkleidung kostengünstig erhältlich.

*Weitere Informationen, auch zu Gruppenangeboten sowie Terminvereinbarung:*

#### Sozialdienst katholischer Frauen Schwangerschaftsberatungsstelle

Hermannstr. 2, 76530 Baden-Baden  
 Tel. 07221 – 3 02 27 90  
[info@skf-baden-baden.de](mailto:info@skf-baden-baden.de)  
[www.skf-baden-baden.de](http://www.skf-baden-baden.de)

Über das Jugendamt werden verschiedene präventive Angebote vermittelt:

#### Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern

In begründeten Einzelfällen können besonders qualifizierte Familienhebammen oder Familienkinderkrankenschwestern über den von der Krankenkasse geförderten Zeitraum von 8 Wochen nach der Geburt hinaus junge Mütter unterstützen. Mögliche Leistungen sind medizinische Beratung und Betreuung, Ernährung, Beratung und Begleitung bei Fragen im Umgang mit dem Kind sowie Beratung bei persönlichen und familiären Problemen.

#### Familienbesuchsprogramm

Alle Eltern von neugeborenen Kindern erhalten Post mit dem Angebot eines Besuchs einer Mitarbeiterin der Jugendhilfe. Ziel ist, jungen Familien die Angebote in Baden-Baden vorzustellen, sie zu beraten und bei Bedarf Hilfen zu vermitteln, aber auch Ideen und Anregungen für eine noch größere Familienfreundlichkeit zu sammeln.

Eltern erhalten bei diesem Besuch ein Begrüßungspaket mit einem Baby-Badetuch mit Wappen der Stadt Baden-Baden und weitere kleine Präsente, Elternbriefe mit wichtigen Tipps und Ratschlägen für die ersten Lebensmonate sowie Informationsbroschüren zu Leistungen und AnsprechpartnerInnen im Stadtgebiet. Das Begrüßungspaket kann auch im Dienstgebäude abgeholt werden.

**Aufsuchende Familienarbeit**

In begründeten Einzelfällen kann eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe in Familien mit Kindern Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen leisten. Die Mitarbeiterin sucht die Familie auf, kann beraten, gemeinsam Lösungsstrategien erarbeiten, bei Ämterbesuchen begleiten und weitere Hilfsangebote vermitteln. Ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung ist nicht erforderlich.

**STÄRKE**

Das Programm STÄRKE ist ein Angebot des Landes zur Elternbildung. Für Eltern mit einem Kind im Alter von bis zu einem Jahr können bei verschiedenen Kursangeboten die Kursgebühren in Höhe von bis zu 100 Euro pro Elternteil übernommen werden. Voraussetzung ist eine schwierige finanzielle Situation.

Daneben gibt es einzelne Kurse in besonderen Lebenslagen, zu denen auch Alleinerziehung zählen kann. Die Kurse sind auf die spezielle Lebenssituation zugeschnitten und für die KursteilnehmerInnen kostenfrei. Voraussetzung ist, dass es mindestens ein Kind unter 18 Jahre gibt und dass der Kurs vom Jugendamt als STÄRKE-Kurs anerkannt ist.

*Informationen über alle Angebote der Frühen Hilfen bei:*

**Stadt Baden-Baden****Fachbereich Bildung und Soziales  
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400

kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**3. WELCOME**

wellcome – praktische Hilfe nach der Geburt – unterstützt Mütter/Familien im ersten Lebensjahr des Kindes und hilft, den Baby-Stress zu bewältigen.

Selbst Mütter, die sich sehr gut vorbereitet haben, kommen in den Monaten nach der Geburt schnell an ihre Grenzen, wenn sie keine oder wenig Unterstützung haben.

Ehrenamtlich tätige Frauen aus Baden-Baden bieten Entlastung im Alltag. Eine wellcome-Frau besucht die Familie ein- bis zweimal pro Woche, für ein bis drei Stunden, je nach Bedarf. Sie geht z.B. mit dem Baby spazieren, liest dem Geschwisterkind vor oder geht mit ihm zum Spielplatz, ist Gesprächspartnerin für die Mutter etc. Die Unterstützung kann über einige Wochen bis zu mehreren Monaten gehen.

Die ehrenamtlichen Helferinnen sind erfahrene Mütter aus Baden-Baden, die sich in Form einer modernen Nachbarschaftshilfe für junge Familien engagieren. Sie erhalten Fortbildungen und werden von einer wellcome-Koordinatorin vor Ort begleitet. Für die Hilfe wird ein kleiner Betrag berechnet. Ermäßigungen oder das Erlassen des Betrags sind möglich.

*Für weitere Informationen und bei Interesse bitte wenden an:*

**Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.****Beratungsstelle für Frauen und Familien/  
Schwangerschaftsberatung**

Hermannstr. 2, 76530 Baden-Baden

Tel. 07221 – 30 22 79-30

info@skf-baden-baden.de

www.welcome-online.de



#### 4. FRÜHFÖRDERUNG

Frühförderung beinhaltet Hilfsangebote verschiedener Art, die in Anspruch genommen werden können, wenn Kinder hinsichtlich ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung Unterstützung benötigen oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung vorliegt.

##### Frühförderung

- kann in Anspruch genommen werden ab Geburt
  - wenn Eltern sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen
  - wenn es einen Verdacht auf eine Entwicklungsstörung/Behinderung gibt
  - wenn eine Entwicklungsstörung/Behinderung diagnostiziert wurde
- soll möglichst früh erfolgen
- können auch Kinder erhalten, die einen Regelkindergarten besuchen
- endet, wenn das Kind einen Schulkindergarten für behinderte Kinder besucht oder bei Eintritt in eine Schule

##### Frühförderung umfasst

- Früherkennung und Diagnostik
- Frühberatung/Begleitung für die Eltern und andere Bezugspersonen (z.B. ErzieherInnen im Kindergarten)
- Förderung: Früherziehung und Frühtherapie

##### **Aufsuchende Frühförderung**

Die mobile, aufsuchende Arbeit einer Frühförderstelle ermöglicht die Beratung der Eltern und die Förderung des Kindes zu Hause in vertrauter Umgebung bzw. vor Ort in seinem Kindergarten.

##### **Ambulante Frühförderung**

Die ambulante Frühförderung nutzt die Räumlichkeiten einer Frühförderstelle und ihre Materialien.

##### *Frühberatungsstellen der Region:*

###### **Frühberatungsstelle**

Hauptstraße 24, 77833 Ottersweier  
Tel. 07223 – 93 73 47  
fruehberatung@lebenshilfe-bba.de  
www.lebenshilfe-buehl.de  
Träger: Lebenshilfe der Region Baden-Baden,  
Bühl, Achern e.V.

###### **Familienzentrum Rastatt Frühförderung**

Franz-Philipp-Str. 14, 76437 Rastatt  
Tel. 07222 – 7 74 14 90  
famz.rastatt@reha-suedwest.de  
www.reha-suedwest.de/famzra  
Träger: Reha-Südwest für Behinderte Karlsruhe



# X. Adressen

## Agentur für Arbeit Rastatt Geschäftsstelle Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 0800 – 5555 00  
baden-baden@arbeitsagentur.de

## Allgemeiner Sozialer Dienst Stadt Baden-Baden

**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
fb.biso@baden-baden.de

## Amtsgericht

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 6 85-0  
poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de  
www.amtsgericht-baden-baden.de

## Arbeiterwohlfahrt

**Kreisverband Baden-Baden e.V.**  
Rheinstr. 164, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 36 17-20  
post@awo-baden-baden.de  
www.awo-baden-baden.de

## Baugenossenschaft Baden-Baden eG

Kapellmattstr. 46, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 5 04 67-0  
info@baugenossenschaft-bad.de  
www.baugenossenschaft-bad.de

## Baugenossenschaft Familienheim Baden-Baden eG

Rheinstr. 81, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 5 07 00  
info@familienheim-baden-baden.de  
www.familienheim-baden-baden.de

## Beistandschaften/Vormundschaften Stadt Baden-Baden

**Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2**  
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
fb.biso@baden-baden.de

## Beratungsstelle für Alkohol- und Medikamen- tenprobleme

Sinzheimer Str. 38, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 99 64 78-0  
fs-baden-baden@bw-lv.de  
www.bw-lv.de

*Die Beratungsstelle ist Anlaufstelle für Menschen mit Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenproblemen. Auch bei Essstörungen findet man hier Hilfe. Neben der Beratung gibt es Selbsthilfegruppen für Betroffene oder Angehörige.*

## Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1462  
beratungsstelle@baden-baden.de  
*Sie können Beratung auch anonym wahrnehmen.*

## Bildung und Teilhabe

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 1**  
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

## BürgerBüros

**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt**  
Marktplatz 2 / Eingang Jesuitenplatz,  
76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-0  
buergerbueero@baden-baden.de

Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-0  
buergerbueero@baden-baden.de

## Bürgertelefon

**Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs**  
Tel. 030 – 221 911 005  
www.bmas.de

## Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
Tel. 0228 – 6 19-1888  
Fax: 0228 – 6 19-1877  
mutterschaftsgeldstelle@bva.de  
www.bva.de

## Caritas-Verband für die Stadt Baden-Baden e.V.

Menton-Ring 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 9 53 60  
caritas@caritas-baden-baden.de  
www.caritas-baden-baden.de

## Caritasverband Rastatt e.V. Geschäftsstelle Bühl

Tel. 07223 – 93 90 30  
Fax: 07223 – 93 90 60  
g.lippert@caritas-rastatt.de

## Cora Baden-Baden e.V.

Briegelackerstr. 40, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 2 20 65  
cora.baden@web.de  
www.cora-baden.de

## Deutscher Kinderschutzbund DKSB Kreisverband Baden-Baden

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 2 21 32  
info@dksb-baden-baden-rastatt.de  
www.dksb-baden-baden-rastatt.de

## Diakonisches Werk des Ev. Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt Außenstelle Baden-Baden

Maria-Viktoria-Str. 8/Zugang über die Bertholdstraße,  
76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 3 02 27 60  
baden-baden@diakonie-bad-ra.de  
www.diakonie-bad-ra.de

## Familienkasse Baden-Württemberg

Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0800 – 4555530  
familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de  
www.kindergeld.org

**Familienpass  
Stadt Baden-Baden  
Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. Kundenzentrum: 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Frauen- und Kinderschutzhaus  
Baden-Baden u. Landkreis Rastatt e.V.**

Postfach 23 43, 76495 Baden-Baden  
Tel. 07222 – 77 41 40  
info@frauenhaus-baden-baden-rastatt.de  
www.frauenhaus-baden-baden-rastatt.de

**Frühförderung  
Familienzentrum Rastatt**

Franz-Philipp-Str. 14, 76437 Rastatt  
Tel. 07222 – 7 74 14 90  
famz.rastatt@reha-suedwest.de  
www.reha-suedwest.de/famzra

**Frühberatungsstelle**

Hauptstraße 24, 77833 Ottersweier  
Tel. 07223 – 93 73 47  
fruehberatung@lebenshilfe-bba.de  
www.lebenshilfe-buehl.de

**Gesundheitsamt Rastatt  
Außenstelle Baden-Baden**

Briegelackerstr. 38, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 30 24 68-0  
amt23@landkreis-rastatt.de  
www.gesundheitsamt-bw.de

**Gleichstellungsstelle  
Stadt Baden-Baden**

**Dezernat I**  
Marktplatz 2 (Rathaus), 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-2018  
gleichstellungsstelle@baden-baden.de  
*Alleinerziehende können sich an die Gleichstellungsstelle wenden, wenn sie Benachteiligung erfahren haben, Information und Beratung brauchen oder Vorschläge zur*

*Verbesserung der Situation Alleinerziehender haben.*

**GSE Gesellschaft für Stadterneuerung und  
Stadtentwicklung Baden-Baden mbH**

Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 9 92 92-0  
info@gse-baden-baden.de  
www.gse-baden-baden.de

**Infodienst Kita (Zentrale)  
Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales  
Kinder- und Jugendbüro**  
Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden  
kijub@baden-baden.de

**Infodienst Kita im Kundenzentrum  
Zentrum für Arbeit und Soziales**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Infodienst Kita Hotline:**

Tel. 07221 – 93-14959  
kita@baden-baden.de  
www.kita.baden-baden.de

**Integrationsbeauftragte für Migranten  
Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1400  
fb.biso@baden-baden.de  
www.migration.baden-baden.de

**IN VIA – Katholischer Verband für Mädchen-  
und Frauensozialarbeit  
In der Erzdiözese Freiburg e.V.  
Mädchen und Jugendtreff**

Luisenstr. 14, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 3 02 58  
www.invia-freiburg.de

**Jobcenter Baden-Baden  
Kundenzentrum**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 2 11 03 65 (Service-Hotline)  
jobcenter-baden-baden@jobcenter-ge.de

**Jugend- und Drogenberatungsstelle  
Rastatt/Baden-Baden**

Sinzheimer Str. 38, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 99 64 78-30  
drobs-baden-baden@bw-lv.de

**Kindertagespflege-Dienst  
Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Briegelackerstr. 8, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-14691 oder 93-14693  
fb.biso@baden-baden.de

**Kinder- und Jugendbüro  
Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-2622  
kijub@baden-baden.de

**Klinikum Mittelbaden Baden-Baden-Balg**

Balger Str. 50, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 91-0  
info.balg@klinikum-mittelbaden.de  
www.klinikum-mittelbaden.de

**Kontaktstelle Frau und Beruf  
Wirtschaftsstiftung Südwest**

Zähringer Str. 65 a, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 – 133-7335  
info@frauundberuf-karlsruhe.de  
www.frauundberuf-karlsruhe.de

**Kundenzentrum  
Stadt Baden-Baden**

**Fachbereich Bildung und Soziales**  
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)  
Familienförderung**

Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe  
Hotline (gebührenfrei) 0800 – 6 64 54 71  
Fax: 0721 – 1 50 31 91  
familienfoerderung@l-bank.de  
www.l-bank.de/elterngeld

**Mütterzentrum “Känguru” Baden-Baden e.V.**

Stephanienstr. 25/27, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 2 26 16  
Fax: 07221 – 2 26 16  
info@mz-kaenguru.de  
www.mz-kaenguru.de  
*Das Mütterzentrum ist eine Anlaufstelle für Frauen, Familien und Alleinerziehende (Mütter und Väter), die sich mit ihren Alltagsproblemen alleingelassen fühlen. Hier werden Kontakte geknüpft, Erfahrungen ausgetauscht und Fachberatung vermittelt.*

**Psychologische Beratungsstelle für Kinder,  
Jugendliche und Eltern**

**Stadt Baden-Baden  
Fachbereich Bildung und Soziales**  
Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1462  
beratungsstelle@baden-baden.de

**Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,  
Familien- und Lebensfragen  
in Baden-Baden und Rastatt**

Marktplatz 10, 76530 Baden-Baden,  
Tel. 07221 – 2 20 00  
eff-baden-baden@web.de  
www.ehe-familie-lebensberatung.de

**Regierungspräsidium Karlsruhe**  
**Referat 54.4 Industrie/Arbeitsschutz**  
**Fachgruppe Mutterschutz**

Markgrafenstr. 46, 76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 – 93 34 02 50,  
für RA und BAD 0721 – 926-4159  
mutterschutz@rpk.bwl.de  
www.rp.baden-wuerttemberg.de

**Schuldnerberatungsstelle**  
**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Schuldnerberatung**  
**Diakonisches Werk des**  
**Ev. Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt**  
**Außenstelle Baden-Baden**

Maria-Viktoria-Str. 8/Zugang über die Bertholdstraße,  
76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 3 02 27 60  
baden-baden@diakonie-bad-ra.de  
www.diakonie-bad-ra.de

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
**Beratungsstelle für Frauen und Familien/**  
**Schwangerschaftsberatung**

Hermannstr. 2, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 30 22 79-30  
Fax: 07221 – 30 22 79-20  
info@skf-baden-baden.de  
www.skf-baden-baden.de

**Standesamt**  
**Stadt Baden-Baden**  
**FB Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt**

Augustaplatz 1, 76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-2161  
standesamt@baden-baden.de

**Unterhaltsvorschusskasse**  
**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales, Fachgebiet 2**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

**Wohnberechtigungsschein**  
**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Finanzen**

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,  
Tel. 07221 – 93-0  
fb.finanzen@baden-baden.de

**Wohngeldstelle**  
**Stadt Baden-Baden**  
**Fachbereich Bildung und Soziales,**  
**Fachgebiet 2**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden  
Kundenzentrum: Tel. 07221 – 93-1400  
kundenzentrum.biso@baden-baden.de

*Nachdruck und/oder Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der HerausgeberInnen gestattet.*

*Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.*

## Impressum

### HerausgeberInnen

- Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Baden-Baden
- Gleichstellungsstelle der Stadt Baden-Baden
- Sozialdienst katholischer Frauen Baden-Baden e.V.
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Lebensfragen in Baden-Baden und Rastatt
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Baden-Baden

### Redaktion

Brigitta Brandhorst, Ursula Keilbach,  
Daniel Schneider, Birgit Stadler, Monika Volkert,  
Dagmar Wilke, Karin Wittmann

### AnsprechpartnerIn

Gleichstellungsstelle der Stadt  
Baden-Baden  
Marktplatz 2 (Rathaus),  
76530 Baden-Baden  
Tel. 07221 – 93-2018  
gleichstellungsstelle@baden-baden.de

### Stand

4. Auflage Juli 2015

### Gestaltung

Medienhaus Baden-Baden

### Druck

Späth Media GmbH Baden-Baden

*Wir danken der katholischen Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden für ihre Unterstützung beim Druck dieser Broschüre.*